Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und
- Landesjugendhilfeausschuss -

Beschluss

des Landesjugendhilfeausschusses

Gegenstand des Beschlusses/ Thema:
Unterstützung von Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit bei Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt/Schutzkonzepte.

Eingebracht am:	Einreicher/-in:	Beschluss-Nr.:
21.03.2019	Verwaltung, NLJA, UA2	17/18 (3)

Beschluss:
Der Niedersächsische Landesjugendhilfeausschuss unterstreicht die Notwendigkeit, den Schutz junger Menschen vor sexualisierter Gewalt zu verbessern. Ziel muss es sein, dass öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe in eigener Verantwortung Schutzkonzepte im Rahmen des Schutzauftrags nach dem SGB VIII vorhalten. Weiterhin sollen flächendeckend Beratungsstrukturen bestehen, die auch von Ehrenamtlichen genutzt werden können. Träger und Mitarbeitende im Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendarbeit sollen für das Themenfeld qualifiziert und bei ihrer Arbeit durch folgende Vorhaben unterstützt werden: 1. Die Kontaktinformationen der Beratungsstellen aus der Bestandsaufnahme der Verwaltung des Landesjugendamtes zur Beratung Ehrenamtlicher in der Kinder- und Jugendarbeit aus dem Jahr 2017 werden in das Kinderschutzportal eingestellt. Hierfür werden die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen von den Beratungsstellen seitens der Verwaltung eingeholt. Dabei werden die Beratungskompetenzen für den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit gesondert hervorgehoben. Diese Daten werden durch das NLJA alle 5 Jahre aktualisiert. Zusätzlich wird ein Passus in die Vereinbarungen zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach §72a SGB VIII aufgenommen, der eine Aktualisierung der Befragung alle fünf Jahre regelt. Gleichzeitig benennen die Vertragspartner Ansprechpersonen, die die Träger bei Rückfragen oder wenn es Anzeichen bzw. die Gefahr für sexualisierte Gewalt gibt kontaktieren können. 2. Es werden Empfehlungen des Landesjugendamtes Niedersachsens für Träger der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe hinsichtlich der Erstellung und Fortschreibung von Schutzkonzepten in Einrichtungen und bei Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit nach §85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII erstellt. Diese Empfehlungen werden unter Federführung der Verwaltung des Landesjugendamtes mit dem Landesjugendhilfeausschuss, den kommunalen Spitzenverbänden und Vertreterinnen und Vertreter von freien Trägern in Kooperation mit Fachstellen erarbeitet. Empfohlen werden soll dabei auch die Öffnung der Beratungsstellen für Betroffene sowie ehren- und hauptamtliche Mitarbeitende außerhalb des eigentlich zuständigen Jugendamtsbezirks, insbesondere wenn dadurch die Anonymität gewahrt oder das freiwillige Engagement in der Kinder- und Jugendarbeit erleichtert werden kann. Dies soll auch eine Empfehlung beinhalten wie z.B. engagierte Ehrenamtliche ohne Hürden Beratungsstellen erreichen können.

3. Das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung wird gebeten, im Rahmen der nächsten Haushaltsaufstellung zusätzliche Mittel einzuplanen, um verstärkt die Entwicklung und Implementierung von Kinderschutzkonzepten für Vereine und Verbände fördern zu können.

4. Die Qualifizierung der Fachkräfte in den Beratungsstellen wird mit Blick auf die Bedarfe von (jungen) Neben- und Ehrenamtlichen über das Fortbildungsprogramm nach §85 Abs. 2 Nr. 8 SGB VIII angeboten, sofern die gefragten Kompetenzen nicht vorhanden sind. Um den facettenreichen Lebenswelten von (jungen) Engagierten gerecht zu werden, wird ein besonderer Fokus auf vielfaltssensible Beratungskompetenzen gelegt.

5. Dem Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung wird vorgeschlagen, einen der nächsten Schwerpunktberichte der Landesjugendhilfeplanung zum Thema Kinderschutz zu erstellen, um im Rahmen der Planung des Gesamtangebots die Weiterentwicklung dieses Arbeitsfeldes voran zu treiben, mögliche Versorgungslücken frühzeitig zu erkennen und die Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Trägern und den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe nach §85 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII zu fördern.

6. Der Niedersächsische Landesjugendhilfeausschuss bittet das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung bis zum Sommer 2019 darzustellen, mit welchen Beratungs- und Unterstützungsstrukturen das Land Niedersachsen bislang den Schutz junger Menschen vor sexualisierter Gewalt fördert und wie die Träger der Kinder- und Jugendhilfe bei der Entwicklung von Schutzkonzepten und der Beratung der (ehrenamtlichen) Mitarbeitenden unterstützt und gefördert werden.

Begründung:
Der UA 2 hat sich in den letzten 2 Jahren in verschiedenen Sitzungen mit dem Themenfeld befasst; die Erkenntnisse der Beratungen sind in der Informationsvorlage, die Anlage zum Protokoll der Sitzung des UA2 vom 09.11.2018 ist, zusammengefasst. Auf dieser Grundlage hat der UA dann die weiteren Handlungsbedarfe gebündelt.

Verweisung in den Landesjugendhilfeausschuss von Unterausschuss: 1☐ 2☒ 3☐ 4☐

Rückverweisung in Unterausschuss: 1☐ 2☐ 3☐ 4☐

Abstimmung der Beschlussvorlage am:	Ergebnis:
03.12.2018	einstimmig

Anlage: Informationsvorlage 17/18: Unterstützung von Ehrenamtlichen in der Kinder und Jugendarbeit bei Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt/Schutzkonzepte

Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie
- Landesjugendhilfeausschuss -

Beschluss

des Landesjugendhilfeausschusses

Gegenstand des Beschlusses/ Thema:
Entwicklung eines Prüfverfahrens zur Anerkennung von grundständigen Studienabschlüssen im Bereich der Sozial- und Erziehungswissenschaften. Aufnahme des Verfahrens in die Niedersächsischen Hinweise für die Erteilung der Betriebserlaubnis von Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen nach §§ 45 SGB VIII durch das Landesamt, Stand 2011.

Eingebracht am:	Einreicher/-in	Beschluss-Nr.:
21.03.2019	Dominik Baier, Vorsitzender UA 4	18/18

Beschluss:
Der Landesjugendhilfeausschuss Niedersachsen (NLJHA) beschließt, dass die Verwaltung <u>weiterhin</u> ein o.g. Verfahren entwickelt, um zukünftig die kontinuierlich ansteigende Anzahl von neuen Studienabschlüssen der Sozial- und Erziehungswissenschaft dahingehend zu prüfen, ob sie das Fachkräftegebot in Niedersachsen erfüllen.

[i] Gutachten „Fachkräfte in den erzieherischen Hilfen“, Studien- und Ausbildungsgänge zur Umsetzung des Fachkräftegebotes in erlaubnispflichtigen (teil-) stationären Hilfen zur Erziehung, Prof. Dr. Gertrud Oelerich / Jacqueline Kunhenn M.A., Bergische Universität Wuppertal, 2015

Begründung:
Der NLJHA beschloss am 06.06.2017, den Antrag der HAWK-HHG Hildesheim, die Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen B.A. unter Ziffer 7.3. in den „Niedersächsischen Hinweisen zur Erteilung der Betriebserlaubnis..“ für die Beschäftigung in betriebserlaubnispflichtigen stationären Einrichtungen der Niedersächsischen Hilfen zur Erziehung als grundständige Fachkraft aufzunehmen, bis zur Erstellung eines Prüfverfahrens zu verschieben. In dem Zeitraum vom 15.08. – 15.11.2018 fand eine interne Auswertung - siehe Anlage Nr. 6 des Unterausschuss (UA) 4 – Protokolls vom 13.12.2018 - der Anträge zur Zustimmung der Beschäftigung einer „Nichtfachkraft“ statt. Diese Auswertung von 100 Anträgen ergab, dass sich nur einzelne Anträge auf Studiengänge bezogen, wie z.B. Sozialwissenschaften, Erziehungswissenschaften und Sonderpädagogik. Die Zustimmung zur Beschäftigung von Kindheitspädagogen wurde in keinem der 100 Fälle beantragt. Daraus leitete sich ab, dass derzeit in der Praxis des Niedersächsischen Landesjugendamtes keine erhöhte Anzahl von neuen Studienabschlüssen erkennbar sind, die nach einem neu entwickelten Prüfverfahren (Prüfung der Studienmodule anhand einer Kompetenzliste, Prüfung der zu erreichenden 120 CP) geprüft werden müssen. Nach Einschätzung des UA 4 ist jedoch in Zukunft, auch aufgrund des anstehenden Fachkräftemangels, mit einer erhöhten Anzahl von neuen Studienabschlüssen im Antragsverfahren zu rechnen. Die zukünftige Entwicklung immer neuer Studienabschlüsse in den Sozialberufen, die Spezialisierung und Ausdifferenzierung der Abschlüsse der jeweiligen Hochschulen, die individuelle Ausgestaltung von Studienschwerpunkten und -inhalten und die Festlegung von Haupt- und Nebenfächern hat zur Folge, dass eine Bewertung, ob dieser Abschluss dem einer grundständigen Qualifizierung zur Fachkraft entspricht und in den „Nds. Hinweisen für die Erteilung…“ aufgenommen werden kann, zunehmend stark erschwert wird. Damit in Zukunft eine fachliche Bewertung und Zustimmung neuerer Studienabschlüsse sachgerecht erfolgen und seitens der Aufsichtsbehörde stattfinden kann, ist eine Entwicklung eines Prüfverfahrens notwendig. Der Gesetzgeber verpflichtet den überörtlichen Träger im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens das Fachkräftegebot zu beachten und die Einhaltung sicherzustellen. Die sehr sorgfältige Prüfung der fachlichen Eignung von Fachkräften im Betriebserlaubnisverfahren sichert präventiv das Kindeswohl. Das neue Prüfverfahrens soll seitens der Verwaltung in den Jahren 2019/2020 entwickelt werden. Der NLJHA beauftragt die Verwaltung des Landesjugendamtes weiterhin ein Prüfverfahren ergänzend zum Einzelzustimmungsverfahren zu entwickeln, um die Studienabschlüsse, die das Fachkräftegebote in Niedersachsen gemäß Ziffer Nr. 7.3. der „Niedersächsischen Hinweise zur Erteilung der Betriebserlaubnis..“ erfüllen, zu prüfen und festzustellen. Durch die angestrebte Einführung eines neuen landesweiten Prüfverfahrens wird ein zusätzlicher Personalbedarf anzunehmen sein. In der Befassung mit dem zukünftigen Haushalt wäre dieser Punkt zu beachten. Der UA 4 wird begleitend an dem Entwicklungsprozess eines Verfahrens beteiligt.

Verweisung in den Landesjugendhilfeausschuss von Unterausschuss: 1☐ 2☐ 3☐ 4☒

Abstimmung der Beschlussvorlage am:	Ergebnis:
21.03.2019	einstimmig

Anlage: Auswertung der Anträge zur Zustimmung der Beschäftigung einer Nichtfachkraft - Erläuterungen

sNiedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie
- Landesjugendhilfeausschuss -

Beschluss

des Landesjugendhilfeausschusses

Gegenstand des Beschlusses/ Thema:
Sonderregelung für die Beschäftigung von Dual Studierenden in den „Niedersächsischen Hinweisen für die Erteilung der Betriebserlaubnis von Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen nach §§ 45 ff SGB VIII durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Stand 2011“

Eingebracht am:	Einreicher/-in	Beschluss-Nr.:
21.03.2019	Dominik Baier, Vorsitzender UA 4	19/18

Beschluss:
Der Landesjugendhilfeausschuss befürwortet eine Fortschreibung der o.g. Hinweise durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung in folgender Weise: Der Landesjugendhilfeausschuss (NLJHA) empfiehlt, dass Dual Studierenden im Rahmen ihrer Ausbildung ab dem 5. Semester definierte Aufgaben einer Fachkraft übertragen werden können, die diese verantwortlich übernehmen und deren Umfang sich mit maximal 50 % eines Vollzeitäquivalent (VZÄ) bei der Berechnung der Personalmindestausstattung im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens niederschlägt. Als Voraussetzung für die Übernahme von definierten Aufgaben einer Fachkraft durch Dual Studierende ab dem 5. Fachsemester, sowie der Berücksichtigung bei der Personalmindestausstattung im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens, hält der Landesjugendhilfeausschusses die folgenden Punkte für erforderlich: • Staatliche Anerkennung des Abschlusses des Dualen Studiums (B.A. Soziale Arbeit). • Der Ausbildungsvertrag mit der Hochschule lässt die Übernahme eigenverantwortlicher Fachaufgaben ab dem 5. Fachsemester zu. • Die Wahrnehmung dieser Fachaufgaben erfolgt nur in dafür geeigneten gruppenpädagogischen Leistungsangeboten mit Teamarbeit und Hintergrunddienst / Rufbereitschaft, in denen der betroffene Dual Studierende seit Beginn seiner Ausbildung beschäftigt ist. • Der Einsatz in geschlossenen Wohngruppen ist ausgeschlossen. • Der Träger stellt die persönliche und fachliche Eignung der/des Studierenden vor der Übertragung von Fachaufgaben fest. • Ein/e Sozialarbeiter/in bzw. Sozialpädagogin/e steht als Anleiter/in für die Studierenden zur Verfügung. • Die Übertragung und Wahrnehmung der definierten Fachaufgaben erfolgt auf der Grundlage eines Ausbildungsplanes der Einrichtung. • Die Stelle des Dual Studierenden ist im Leistungsangebot unter Punkt 8.4 auszuweisen. • Pro Gruppe arbeitet nur ein/eine Dual Studierende/r mit übertragenen Fachaufgaben.

- Der Einsatz eines/einer Dual Studierenden wird dem Landesjugendamt unter Angabe der Person und der Gruppe im Rahmen des genehmigten Stellenplans (maximal 0,5 VZÄ) angezeigt. Der Träger teilt dem Landesjugendamt den Abschluss des Dualen Studiums mit.

Der NLJHA empfiehlt, die ergänzende Sonderregelung nach Einführung und dem Ablauf von fünf Praxisjahren zu überprüfen und bei Bedarf zu überarbeiten.

Begründung:
Der Landesjugendhilfeausschuss befürwortet eine verbindliche Sonderregelung als Ergänzung der Niedersächsischen Hinweise zur Erteilung der Betriebserlaubnis („Sonderregelung für die Beschäftigung von Dual Studierenden“). Auf diesem Wege kann für alle Beteiligte – die Studierenden, die Ausbildungsstätten, die Leistungsanbieter, die örtlichen Träger der Jugendhilfe sowie das Landesjugendamt – die notwendige Handlungssicherheit erreicht und eine einheitliche Handhabung in Niedersachsen gewährleistet werden. Ein solches Vorgehen berücksichtigt auch die Sicherung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen – wofür der Einsatz einer ausreichenden Anzahl von Fachkräften eine wesentliche Voraussetzung ist. Der vorliegende Vorschlag greift die Besonderheiten eines Dualen Studiums auf: Im Unterschied zu einem Vollzeitstudium befinden sich die Studierenden fortwährend und von Beginn an im Lernumfeld der Praxis. Sie erwerben in ihrem jeweiligen Arbeitsfeld der Hilfen zur Erziehung Berufserfahrung und damit Erfahrungen, Kenntnisse und Fähigkeiten im Umgang mit den betreuten Kindern und Jugendlichen. Die Besonderheiten des Arbeitsfeldes werden von Beginn an praktisch erfahren und unter Anleitung erprobt. Für den Träger der Einrichtung bietet sich dabei der Vorteil, von Beginn an die persönliche und fachliche Eignung beurteilen zu können und auf dieser Basis im Rahmen seiner Verantwortung begründet entscheiden zu können, inwieweit ein Dual Studierender verantwortlich Fachaufgaben übernehmen kann. In der ergänzenden Sonderregelung der „Niedersächsischen Hinweise für die Erteilung der Betriebserlaubnis von Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen nach §§ 45 ff SGB VIII durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Stand 2011“ sieht der Unterausschuss 4 u.a. eine geeignete Maßnahme, den Fachkräftemangel und die Fachkräftegewinnung zu unterstützten und diesem in den niedersächsischen stationären Hilfen zur Erziehung zu begegnen.

Verweisung in den Landesjugendhilfeausschuss von Unterausschuss: 1☐ 2☐ 3☐ 4☒

Abstimmung der Beschlussvorlage am:	Ergebnis:
21.03.2019	einstimmig

Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Fami-
- Landesjugendhilfeausschuss -

Beschluss

des Landesjugendhilfeausschusses

Gegenstand des Beschlusses/ Thema:
Berufung von Frau Stefanie Ridders als ständige Beraterin in den Unterausschuss 4 „Hilfen zur Erziehung“

Eingebracht am:	Einreicher/-in	Beschluss-Nr.:
21.03.2019	Dominik Baier, Vorsitzender UA 4	20/18

Beschluss:
Der Niedersächsische Landesjugendhilfeausschuss beruft gem. § 11 (8) GO-NLJHA Frau Stefanie Ridders als ständige fachliche Beraterin in den Unterausschuss 4 „Hilfen zur Erziehung“

Begründung:
Der Unterausschuss 4 hat mehrheitlich festgestellt, dass es zur sachgerechten Wahrnehmung seiner Aufgaben noch der Hinzuziehung einer Expertin aus der Praxis eines kommunalen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe bedarf. Frau Ridders ist Fachbereichsleiterin für den Bereich Kinder, Jugend, Familie des Landkreises Heidekreis.

Verweisung in den Landesjugendhilfeausschuss von Unterausschuss: 1☐ 2☐ 3☐ 4☒

Abstimmung der Beschlussvorlage am:	Ergebnis:
21.03.2019	einstimmig

Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und
- Landesjugendhilfeausschuss -

Beschluss

des Landesjugendhilfeausschusses

Gegenstand des Beschlusses/ Thema:
Empfehlungen des Niedersächsischen Landesjugendhilfeausschusses zum Thema „Was brauchen Kitas als Ausbildungsort („Lernort Praxis“)?

Eingebracht am:	Einreicher/-in:	Beschluss-Nr.:
21.03.2019	Stefanie Lüpke, Vorsitzende UA 3	21/18

Beschluss:
Der Landesjugendhilfeausschuss bittet das Kultusministerium, die „Empfehlungen des Niedersächsischen Landesjugendhilfeausschusses zum Thema „Was brauchen Kitas als Ausbildungsort („Lernort Praxis“)?“ zu berücksichtigen und verbindliche Rahmenbedingungen zu schaffen. Zur Bekanntgabe der Empfehlungen erfolgt eine Veröffentlichung über den Newsletter JIN (Hinweis/Verlinkung auf die Homepage des Landesjugendamtes).

Begründung:
Der UA3 hat von der Vorsitzenden des NLJHA den Auftrag erhalten, das „Positionspapier zur Situation der anleitenden Fachkräfte in den Kita-Praxisstellen / November 2017“ des trägerübergreifenden „Netzwerk der Fachberatung Stadt und Landkreis Göttingen“ zu bewerten und eine Empfehlung an den NLJHA abzugeben. Der UA3 hat beschlossen für diese Empfehlung die Ergebnisse des Expertenhearings des NLJHA am 18.09.2018 abzuwarten und zu berücksichtigen. Das Expertenhearing des NLJHA und aktuelle Studien zeigen deutlich, dass die Kinder- und Jugendhilfe enorm stark vom Fachkräftemangel bedroht ist. Neben dem Ausbau der Ausbildungskapazitäten müssen aus Sicht des NLJHA dringend Maßnahmen vorgenommen werden, die den Verbleib der Fachkräfte in der Praxis fördern. Ein wesentliches Ergebnis des UA3 durch das Expertenhearing des NLJHA zum Thema Fachkräftebedarf ist, dass die „Kita als Ausbildungsort“ aufgrund der Fachkräftesituation an Bedarf und Bedeutung gewonnen hat - zusätzliche Ressourcen bisher jedoch nicht bereitgestellt wurden. Es besteht seitens der Einrichtungen ein hoher Bedarf an Praxismentoring für die Ausbildung der Auszubildenden, für die Begleitung der Personen, die über einen Quereinstieg in die Kita kommen und für berufsbegleitende Ausbildungsformen. Praxismentoring steigert sowohl die Ausbildungsqualität als auch die Personalbindung. Der NLJHA spricht sich mit den „Empfehlungen des Niedersächsischen Landesjugendhilfeausschusses zum Thema „Was brauchen Kitas als Ausbildungsort („Lernort Praxis“)?“ für die folgenden Maßnahmen aus: • Personelle und zeitliche Ressourcen für das Praxismentoring in der Kita gesetzlich verankern (3-4 Stunden pro Woche pro auszubildender Person), • Kostenlose Qualifizierungsangebote für Praxismentorinnen und Praxismentoren etablieren, • Informationen und Beratung zu Ausbildungsmöglichkeiten für Kita-Träger und Ausbildungsinteressierte anbieten und bewerben.

Verweisung in den Landesjugendhilfeausschuss von Unterausschuss: 1☐ 2☐ 3☒ 4☐

Abstimmung der Beschlussvorlage am:	Ergebnis:
21.03.2019	einstimmig

Anlagen:

- Empfehlungen des Niedersächsischen Landesjugendhilfeausschusses zum Thema „Was brauchen Kitas als Ausbildungsort („Lernort Praxis“)?
- Netzwerk der Fachberatung Stadt und Landkreis Göttingen: „Positionspapier zur Situation der anleitenden Fachkräfte in den Kita- Praxisstellen/ November 2017“

Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie

- Landesjugendhilfeausschuss -

Positionspapier

des Niedersächsischen Landesjugendhilfeausschusses

Was brauchen Kitas als Ausbildungsort („Lernort Praxis“)?

21. März 2019

Niedersachsen

Was brauchen Kitas als Ausbildungsort („Lernort Praxis“)?

- Empfehlungen des Niedersächsischen Landesjugendhilfeausschusses -

Der Niedersächsische Landesjugendhilfeausschuss (NLJHA) empfiehlt die Bereitstellung von Ressourcen zur Unterstützung der Ausbildung am sogenannten „Lernort Praxis“.

Die Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher ist eine der meistgewählten Ausbildungen in Deutschland. Innerhalb der letzten 15 Jahre hat sich die Anzahl der Auszubildenden bundesweit verdoppelt. Mittlerweile arbeiten fast ebenso viele Erzieherinnen und Erzieher in der Kinder- und Jugendhilfe wie Lehrerinnen und Lehrer in allgemeinbildenden Schulen.[1] Aktuell befinden sich in Niedersachsen mehr als 14.000 Schülerinnen und Schüler in einer Ausbildung zur pädagogischen Fachkraft[2] (Sozialpädagogische Assistenz und Erzieherin bzw. Erzieher). Im Rahmen der integrierten praktischen Regelausbildung sind in vielen der rund 5600 Tageseinrichtungen für Kinder die Auszubildenden tätig und absolvieren hier ein Drittel ihrer gesamten Ausbildungszeit.

Der Aufwand für die Anleitung, Begleitung und Beratung der Auszubildenden und für die Kooperation mit den Schulen steigt von Jahr zu Jahr. Diese Tätigkeiten – das sogenannte Praxismentoring - sind für die Qualitätsentwicklung von Kindertageseinrichtungen (Kita) und Ausbildung maßgebliche Faktoren, die aber bislang wegen der fehlenden personellen Ressourcen nicht im ausreichenden Umfang stattfinden können. Es müssen mehr Ressourcen für das Praxismentoring bereitgestellt werden, da ansonsten ein wesentlicher Baustein zur Erhaltung und Steigerung der pädagogischen Qualität in der Kindertagesstätte fehlt.

Aufgaben des Praxismentorings

Die niedersächsischen Rahmenrichtlinien zur Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher und der Leitfaden zur praktischen Ausbildung basieren auf der Bereitstellung eines Praxismentorings am Lernort Praxis. Die Ausbildung der pädagogischen Fachkräfte ist als schulische und praktische Ausbildung konzipiert und entsprechende Bedingungen sind vorzuhalten. Insofern müssen sich sowohl der „Lernort Schule“ als auch die Auszubildenden auf die Aufgabenübernahme durch die Kitas verlassen können. (In Niedersachsen beträgt der Anteil an Theorie 4300 Stunden und der Praxisanteil 1440 Stunden in vier Jahren Ausbildung[3].)

Gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) ist der Gruppenleitung und den weiteren pädagogischen Kräften eine Verfügungszeit von insgesamt mindestens 7,5 Stunden je Gruppe wöchentlich für die Vor- und Nachbereitung der Gruppenarbeit sowie für die Zusammenarbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte untereinander, mit den Erziehungsberechtigten, Schulen und anderen Einrichtungen sowie für die Mitwirkung bei der Ausbildung zu gewähren.

Die Fachkräfte nutzen die Verfügungszeiten für Teamgespräche, Elterngespräche, Vor- und Nachbereitung, Kooperation mit anderen Institutionen und für die „Mitwirkung an der Ausbildung“. In einer Kita-Gruppe, in der drei Fachkräfte arbeiten, kann davon ausgegangen werden, dass durchschnittlich allein sechs Stunden pro Woche bereits für das wöchentliche

[1] Vgl. WIFF:Präsentation Fachkräftebarometer Frühe Bildung, 2017, S 6.
[2] Vgl. Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), §4
[3] Vgl. http://www.nibis.de/uploads/2bbs-kuels/sopaedass.pdf und vgl. http://nibis.de/nli1/bbs/archiv/rahmenrichtlinien/fssozp.pdf

Teamgespräch erforderlich sind. Die gesetzlich vorgeschriebenen Verfügungszeiten reichen schon heute nicht aus, um die o.g. mittelbar pädagogischen Tätigkeiten auszuführen. Der zunehmende Aufwand dieser Tätigkeiten wie u.a. das Praxismentoring, aber auch die Entstehung neuer Aufgaben sind durch die gesetzlich verankerten Verfügungszeiten nicht abgedeckt.

Im Leitfaden für die praktische Ausbildung finden sich folgende Aufgaben für Praxismentorinnen und Praxismentoren[4]:

- Vernetzung mit Schule zu Rahmenbedingungen, Zielen und Aufgaben der Ausbildung
- Anleiterinnen- und Anleitertreffen, Teilnahme an Arbeitsgruppen
- Bewerbungsgespräch mit Auszubildenden, evtl. Hospitation, Bestätigungsschreiben an Schule, Vertrag abschließen
- Absprachen mit Schule, Verfassen von Beurteilungen und Zeugnis
- Erstgespräch zur Einführung in die Kita und in das pädagogische Konzept, Einsicht in Räume, Abläufe und Vorstellung im Team
- Bildungsangebote (zusammen mit Lehrkraft) beobachten, reflektieren, beurteilen
- Auszubildende bei Aufgabenstellungen durch die Schule unterstützen
- Fachliche und persönliche Entwicklung im pädagogischen Alltag begleiten und reflektieren
  (individuelle Entwicklung der Berufsrolle, Lernschritte begleiten)
- Beratung bzgl. Herausforderungen, Fragen, Konflikten
- Ablauf der praktischen Prüfung besprechen

Erfahrungen aus dem Bundesprogramm „Lernort Praxis“

Den beteiligten Trägern im abgeschlossenen Bundesprogramm „Lernort Praxis“ (2013-2016) wurden Finanzmittel für eine Praxismentorin bzw. einen Praxismentor im Umfang einer halben Stelle in der Zuständigkeit für mind. fünf Auszubildende finanziert. Zusätzlich waren diese auch für die Begleitung anderer Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger zuständig.

Das Bundesprogramm und auch die Erfahrungen aus anderen Kitas zeigen, dass für die Tätigkeiten des Praxismentorings mind. 3-4 Stunden pro Woche pro Auszubildendem angesetzt werden müssten. Diese stehen für die Auszubildenden und die Zusammenarbeit mit den Schulen in Niedersachsen jedoch nicht zur Verfügung.

Im Impulspapier des Fachbeirats zum Bundesprogramm „Lernort Praxis“, in dem auch das Land Niedersachsen vertreten war, heißt es: „Vor dem Hintergrund sich verändernder Ausbildungs- und Studienformate sowie vielfältiger Anforderungen an frühpädagogische Fachkräfte im Bereich der Kindertagesbetreuung wird einerseits die Bedeutung des Lernortes Praxis immer stärker wahrgenommen. Anderseits wird die Notwendigkeit deutlich, die Qualität der Praxisanleitung sowie die strukturelle Organisation der Einrichtungen stärker als bisher in den Blick zu nehmen.“ [5]

Im Bundesprogramm zeigte sich deutlich der Mangel an Qualifizierung und an Ressourcen, der ein qualifiziertes Praxismentoring - zusätzlich zu den hohen Anforderungen und umfänglichen Aufgaben in Kindertageseinrichtungen- erschwert.

---

[4] Vgl. http://www.nibis.de/uploads/2bbs-kuels/Leitfaden%20praktische%20Ausbildung.pdf

[5] https://www.fruehe-chancen.de/fileadmin/PDF/Fruehe_Chancen/Lernort_Praxis/Impulspapier_zum_Bundesprogramm_Lernort_Praxis.pdf, S.2

Im Jahr 2019 wird das Land Niedersachsen erstmalig eine kostenlose Praxismentoring-Qualifizierung im Umfang von 44 Unterrichtseinheiten für etwa 700 Fachkräfte anbieten. Weiterführende Maßnahmen zur besseren Ausstattung der Kitas zur Umsetzung des Praxismentoring sind bisher noch nicht angekündigt. Eine Qualifizierung allein reicht jedoch nicht aus, um Praxismentoring zu realisieren.

Praxismentoring als eine Maßnahme gegen den Fachkräftemangel

Aktuelle Studien (z.B. das WIFF-Fachkräftebarometer 2018) oder auch das Expertenhearing des NLJHA im September 2018 zeigen deutlich, dass die Kinder- und Jugendhilfe enorm stark vom Fachkräftemangel bedroht wird. Neben dem Ausbau der Ausbildungskapazitäten müssen dringend Maßnahmen vorgenommen werden, die den Verbleib der Fachkräfte in der Praxis fördern. Ein Drittel der ausgebildeten Fachkräfte die in der WIFF-Studie[6] befragt wurden, wechselten innerhalb der ersten fünf Berufsjahre, und zwar unabhängig vom Qualifikationsprofil, mindestens einmal die Stelle. Mit diesen Stellenwechseln ging häufig eine Wegbewegung aus dem Arbeitsfeld Kindertageseinrichtung einher, jede 4. eingemündete Kraft verlässt die Kita nach den ersten 3-5 Jahren dauerhaft . Hinzu kommen Abbrüche der Ausbildung und fehlende Einmündung in das Berufsfeld nach Ausbildungsabschluss.

Eine gute Ausbildung und eine gute Anleitung im Beruf erhöhen die Personalbindung und verringern den Ausstieg aus dem Berufsfeld. Auch Fachkräfte berichten immer wieder, wie entscheidend die Begleitung als Auszubildende oder auch als Berufsanfängerin oder Berufsanfänger für sie gewesen sei. Als weitere Maßnahmen zur Erhöhung des Verbleibs gelten die Vergütung der Ausbildung, die bessere Vergütung als Fachkraft und eine Verbesserung der Rahmenbedingungen in den Kitas, um die Zufriedenheit mit der pädagogischen Qualität zu erhöhen.

Der Fachkräftemangel hat in den letzten Jahren zu einer deutlichen Öffnung des Berufsfeldes der Kita geführt. Neue Berufsgruppen, wie Gesundheitsberufe und Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen sind in den Fachkräftekatalog (Allgemeinverfügung für Ausnahmen nach § 4 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 3 KiTaG i. V. m. § 35 Satz 2 VwVfG, § 1 Abs. 1 NVwVfG[7]) aufgenommen worden.

Wenn weitere, auch bisher unterrepräsentierte Personengruppen, wie z.B. Menschen ohne ausreichende Deutschkenntnisse für die Regelausbildung, Personen mit ausländischer pädagogischer Berufsqualifikation und Männer für die Arbeit in den Kitas gewonnen werden sollen, müssen Kitas über entsprechende Möglichkeiten informiert und bei der Ausbildung unterstützt werden. Über die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten (QuiK) arbeiten auch nicht einschlägig qualifizierte Kräfte in der Kita, die sich zum Teil berufsbegleitend nachqualifizieren. Das Mentoring dieser oft bereits älteren und in anderen Berufsfeldern sozialisierten Personen fordert die Fachkräfte in besonderer Weise heraus. Auch ihren Einstieg gut zu begleiten, ist für einen Verbleib im Berufsfeld der Kindertageseinrichtungen von größter Wichtigkeit.

Hinzu kommen Kräfte, die sich im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) oder Bundesfreiwilligen Dienst (BFD) befinden. Auch sie benötigen Anleitung und Begleitung, um in der Kita gut mitarbeiten zu

[6] Vgl. Fuchs-Rechlin, 2018, Was kommt nach dem Berufsstart?, WIFF-Studie Nr.27, S. 34f
[7] Nds. MBL. Nr. 44/2016; Allgemeinverfügung für Ausnahmen nach § 4 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 3 KiTaG i. V. m. § 35 Satz 2 VwVfG, § 1 Abs. 1 NVwVfG

können und sie -bei entsprechender Eignung- ggf. für die Ausbildung zur Fachkraft gewinnen zu können.

Empfehlung: Was brauchen Kitas als Ausbildungsort!

1. Personelle und zeitliche Ressourcen für das Praxismentoring in der Kita gesetzlich verankern (3-4 Stunden pro Woche pro auszubildender Person).

2. Kostenlose Qualifizierungsangebote für Praxismentorinnen und Praxismentoren etablieren.

3. Informationen und Beratung zu Ausbildungsmöglichkeiten (wie z.B. zu berufsbegleitenden Wegen, Umschulungsmöglichkeiten zur Sozialpädagogischen Assistenz, Förderrichtlinien) für Kita-Träger und Ausbildungsinteressierte anbieten und bewerben.

Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und
- Landesjugendhilfeausschuss -

Beschluss

des Landesjugendhilfeausschusses

Gegenstand des Beschluss/ Thema:
Empfehlungen des Niedersächsischen Landesjugendhilfeausschusses zur Ausgestaltung von Fachberatung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Eingebracht am:	Einreicher/-in:	Beschluss-Nr.:
21.03.2019	Stefanie Lüpke, Vorsitzende UA 3	22/18

Beschluss:
Der Landesjugendhilfeausschuss bittet das Kultusministerium, die „Empfehlungen des Niedersächsischen Landesjugendhilfeausschusses zur Ausgestaltung von Fachberatung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ zu berücksichtigen und verbindliche Rahmenbedingungen zu schaffen. Zur Bekanntgabe der Empfehlungen erfolgt eine Veröffentlichung über den Newsletter JIN (Hinweis/Verlinkung auf die Homepage des Landesjugendamtes).

Begründung:
Der UA3 hat von der Vorsitzenden des NLJHA den Auftrag erhalten, das „Positionspapier der Bundesarbeitsgemeinschaft Bildung und Erziehung in der Kindheit e.V (BAG-BEK)/ AG Fachberatung zum Prozess der bundesweiten Qualitätsentwicklung in der Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern“ und das damit verbundene Anliegen der Niedersächsischen Arbeitsgemeinschaft der pädagogischen Fachberaterinnen und Fachberater (Nds. AG päd. FB) zu bewerten und eine Empfehlung an den NLJHA abzugeben. Es wurden „Empfehlungen des Niedersächsischen Landesjugendhilfeausschusses zur Ausgestaltung von Fachberatung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ vom UA3 in Rücksprache mit der Nds. AG päd. FB und dem Niedersächsischen Kindertagespflegebüro entwickelt. Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen brauchen fachliche Unterstützung zur Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages. Fachberatung unterstützt die Fachkräfte und Kindertagespflegepersonen, ihre pädagogischen Aufgaben und Ansprüche umzusetzen, sich Fachkenntnisse anzueignen und sich mit Fachthemen auseinanderzusetzen. Sie sind die Ansprech- und Austauschpartnerinnen und -partner sowie Organisatorinnen und Organisatoren für Vernetzung und kollegialen Austausch. Qualitätsentwicklung und -sicherung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege benötigt zeitliche und finanzielle Ressourcen. Fachberatung muss als integraler Bestandteil des gesamten Systems Kindertagesbetreuung verstanden und entsprechend ausgestattet werden. Bislang gilt die Fachberatung als verpflichtende Aufgabe des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, die aber nicht verbindlich geregelt ist. In der Praxis wird diese Aufgabe von den örtlichen Trägern der Jugendhilfe und den freien Trägern übernommen und unterscheidet sich stark in Qualität, Umfang und Finanzierung. Der NLJHA spricht sich mit den „Empfehlungen des Niedersächsischen Landesjugendhilfeausschusses zur Ausgestaltung von Fachberatung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ für Maßnahmen zur Sicherstellung und Qualitätsentwicklung von Fachberatung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege aus.

Verweisung in den Landesjugendhilfeausschuss von Unterausschuss: 1☐ 2☐ 3☒ 4☐

Abstimmung der Beschlussvorlage am:	Ergebnis:
21.07.2019	16 Zustimmungen 1 Enthaltung

<u>Anlage</u>:

- Empfehlungen des Niedersächsischen Landesjugendhilfeausschusses zur Ausgestaltung von Fachberatung Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege
- „Positionspapier der Bundesarbeitsgemeinschaft Bildung und Erziehung in der Kindheit e.V (BAG-BEK)/ AG Fachberatung zum Prozess der bundesweiten Qualitätsentwicklung in der Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern“
- Anschreiben der Niedersächsischen Arbeitsgemeinschaft der pädagogischen Fachberaterinnen und Fachberater (Nds. AG päd. FB)

Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie

- Landesjugendhilfeausschuss -

Positionspapier

des Niedersächsischen Landesjugendhilfeausschusses

Ausgestaltung von Fachberatung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

21. März 2019

Niedersachsen

Ausgestaltung von Fachberatung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

- Empfehlungen des Niedersächsischen Landesjugendhilfeausschusses -

1. Ausgangslage

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sind Bildungsorte, die das übergreifende Ziel haben, in der frühkindlichen Erziehung, Bildung und Betreuung die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Mit der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Schuleintritt hat jedes Kind einen Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege.

Der Unterstützung und Begleitung von Kindern, ihr Leben selbstständig und eigenverantwortlich in Kindertageseinrichtungen (Kita) bzw. Kindertagespflege zu gestalten, wird heute in mehrfacher Hinsicht große Bedeutung zugemessen. Zum einen haben sowohl die Kindertageseinrichtungen als auch die Kindertagespflege einen Erziehungs- und Bildungsauftrag, der im SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) und für Kindertageseinrichtungen auch im Niedersächsischen Kindertagesstättengesetz (KiTaG) verankert ist. Zum anderen sind infolge gesellschaftlicher Veränderungen (z.B. Berufstätigkeit beider Elternteile, Alleinerziehende, Patchwork Familien, Arbeitsverdichtung) immer mehr Eltern auf eine außerfamiliäre Betreuung ihrer Kinder angewiesen.

Mit dem Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Kindertageseinrichtungen (2005), sowie den Handlungsempfehlungen zum Orientierungsplan für Bildung und Erziehung für Kinder unter 3 Jahren (2012) wird der Bildungsauftrag im Elementarbereich konkretisiert.

Kindertageseinrichtungen greifen die Anforderungen aus dem „Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder" konzeptionell auf und setzen sie um. Darüber hinaus stellen sie sich ständig den aktuellen politischen, gesellschaftlichen und familiären Erfordernissen, wie z. B. Ausbau der Betreuungsangebote und Betreuungszeiten, Sprachförderung, Qualitätsanforderungen, Gütesiegel, Leitung und Führung von Teams (mit vier oder auch mit mehr als 20 pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern), Fachkräftemangel oder Vertretungsregelungen.

Bedingt durch gestiegene Qualitätsanforderungen in den gesellschaftlichen und familiären Bereichen stehen Kindertageseinrichtungen vor großen Herausforderungen. Die vorhandenen personellen und institutionellen Rahmenbedingungen müssen weiterentwickelt werden, um den gesetzlichen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag auf Dauer angemessen umzusetzen.

Die Rahmenbedingungen stehen im Wechselverhältnis zu der pädagogischen Qualität, ebenso aber auch zur Gesundheit der pädagogischen Fachkräfte. Nicht ausreichende strukturelle Rahmenbedingungen werden als Belastung erlebt und erhöhen das Risiko für verschiedene gesundheitliche Beeinträchtigungen bis hin zum Ausscheiden aus dem Beruf.

Fachkräfte brauchen fachliche Unterstützung zur Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages. Fachberatung unterstützt die Fachkräfte, ihre pädagogischen Aufgaben und Ansprüche umzusetzen, die Kinder zu begleiten und zu unterstützen, sich Fachkenntnisse anzueignen und sich mit Fachthemen auseinanderzusetzen. Sie sind die Ansprech- und Austauschpartnerinnen und -partner sowie Organisatorinnen und Organisatoren für Vernetzung und kollegialen Austausch. Qualität in Kindertageseinrichtungen benötigt zeitliche und finanzielle Ressourcen. Fachberatung beinhaltet immer auch die Möglichkeit der Steuerung.

Fachberatung – Begriffsbestimmung, Aufgaben und Rahmenbedingungen

Was ist Fachberatung im Bereich der Kindertageseinrichtungen?

Für Fachberatungen gibt es derzeit keine geregelte Ausbildung, in der die zu erwerbenden Qualifikationen wie Fach- und Personalkompetenz beschrieben werden. Fachberatung wird man durch praxisbezogene, berufliche Qualifizierung und/oder beratungsspezifische Weiterbildung.

Der Versuch einer Definition ist durch M.E. Karsten vorgenommen worden. „Fachberatung ist eine personenbezogene, strukturentwickelnde soziale Dienstleistung (bzw. Vermittlungs- und Verknüpfungsdienstleistung) im Rahmen der Jugendhilfe. Sie wirkt qualitätssichernd und -entwickelnd im Feld der Erziehungsarbeit und der Lebensgestaltung von Kindern ".[1]

Berufseinsteiger in die Fachberatung sollten durch ein Coaching bzw. Supervision begleitet werden, um unreflektierte Routine durch eigene berufliche Anpassungsprozesse zu vermeiden.

Fach- und Dienstaufsicht

Viele Fachberatungen arbeiten sowohl als Fach- als auch als Dienstaufsicht, also im Spannungsfeld von Beratung und Vertrauen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kita auf der einen Seite und Vorgesetztenfunktion auf der anderen Seite. Als Vorgesetze übernehmen Fachberaterinnen und Fachberater u. a. Stellenbesetzungen, Sanktionen und Kündigungen.

„Um eine optimale Beratungskompetenz der Fach- und Praxisberatung sicherzustellen, sollte diese grundsätzlich keine Dienst- und/oder Fachaufsicht haben. Gleichwohl wird es Situationen geben, wo der Fach- und Praxisberatung die Fachaufsicht oder Teile der Dienstaufsicht übertragen werden. Andererseits ist die Fach- und Praxisberatung in der Regel auch keine gänzlich unabhängige Beratungskraft. Deshalb sollten mit Beginn der Tätigkeit der Umfang und die Grenzen der Vertraulichkeit in den Beratungsgesprächen geklärt bzw. Beratungsverträge mit dem Träger und der Einrichtung vereinbart werden."[2]

Aufgabenbereiche von Fachberatung:

- Aufgaben im pädagogischen Bereich:

Beratung der Kita-Leitungen, Mitarbeiter/innen, Teams,
Konzept- und Organisationsentwicklung der Kindertageseinrichtungen,
Umsetzung der gesetzlichen Rahmenbedingungen,
Personalentwicklung,
Qualitätssicherung und -entwicklung

- Aufgaben in der Qualifizierung:

Organisation und Durchführung von (Inhouse-) Schulungen,
Fortbildungsplanung und Durchführung von Veranstaltungen für die päd. Fachkräfte und Trägervertretungen

- Aufgaben im Träger-Bereich:

Beratung der Träger,
Mitarbeit in verschiedenen Gremien,
Öffentlichkeitsarbeit,
Unterstützung der Träger bei Organisationsaufgaben

[1] Empfehlungen zur Fachberatung, BAG LJÄ, 2003, S. 3
[2] DRK-Fach- und Praxisberatung in Kindertageseinrichtungen – Positionspapier, Berlin 2017, S. 12

- Aufgaben in der Vernetzung und Kooperation:

Organisation und Durchführung von Arbeitskreisen,
Erfahrungsaustausch auf Leitungs-, Mitarbeiter/innenebene und zwischen Kitas,
Teilnahme an örtlichen / regionalen Gremien z.B. Arbeitskreise wie Frühe Hilfen, Integration, Bildungsregion, Jugendhilfeausschuss des örtlichen Jugendhilfeträgers.

Diese Aufzählung beschreibt das Aufgabenfeld der Fachberatung. Die Aufgaben von Fachberatungen sind vielfältig und in der Realität kann das Aufgabenspektrum weitaus größer sein. Es wird beeinflusst von bundesgesetzlichen bis hin zu tagesaktuellen individuellen Geschehnissen. Für diese vielfältigen Herausforderungen in der Kita benötigen die Fachkräfte Beratung und Begleitung.

Das Feld der Fachberatung in Niedersachsen ist sehr heterogen hinsichtlich der Qualifizierung, der Aufgabenbereiche und des Umfangs der Zuständigkeit für Kitas. Christa Preissing empfiehlt einen Fachberater-Kita-Schlüssel von 1:20[3].

Darüber hinaus hat die Fachberatung auch eine hohe Bedeutung in der Kindertagespflege. Kindertagespflegepersonen arbeiten meist allein und brauchen eine sie begleitende fachliche Beratung, die bezogen auf die pädagogischen Inhalte große Schnittmengen mit der Kita-Fachberatung aufweist. Auch die Fachberatung in der Kindertagespflege ist vor Ort sehr unterschiedlich aufgestellt, sowohl hinsichtlich des Aufgabenbereiches als auch in Hinblick auf Qualifikation und Vergütung der Zuständigen. In einer aktuellen Studie wird der Schlüssel von 1:40 Kindertagespflegeplätzen (d.h. Anzahl der Kinder) empfohlen[4].

Den Aufgaben der Fachberatung liegen folgende rechtliche Grundlagen zugrunde:

- Bundesgesetzlich (SGB VIII) bietet § 72 i.V.m. § 79 SGB VIII einen Anknüpfungspunkt für Fachberatung. Demnach sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet Fortbildung und Praxisberatung der Mitarbeiter bereitzustellen, hierunter könnte auch die Fachberatung für Kindertagesbetreuung gefasst werden[5].
- Der Anspruch für Kindertageseinrichtungen auf Fach- und Praxisberatung lässt sich indirekt auch aus dem § 22a SGB VIII ableiten: Die Kindertageseinrichtungen sollen die Qualität der Förderung durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln, dazu gehört auch die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption.
- In § 11 des Nds. Kita-Gesetzes wird formuliert, dass Träger von Kitas für die fachliche Beratung und die Fortbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sorgen. Teamberatungen werden explizit empfohlen. Ist dies nicht gewährleistet, obliegt die Aufgabe den Jugendämtern. Das Landesjugendamt ist primär für die Beratung der Träger bei der Planung und Betriebsführung zuständig.
- In der 2. DVO-KiTaG wird mit § 7 Abs. 3 Nr. 1 erstmalig und ausschließlich bezogen auf den Bereich der Sprachförderung eine Qualifikation für Fachberatungen die einen pädagogischen Hochschulabschluss und mindestens zweijähriger Berufserfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe haben definiert.
- Die fachliche Beratung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen und von Erziehungsberechtigten als gesetzliche Pflichtaufgabe ist in § 23 SGB VIII geregelt.

[3] Vgl.: Preissing, Christa in Viernickel et.al, Qualität für alle, 2015, S.305
[4] Vgl.: Schoyerer, Gabriel/Julia Wiesinger, Die Praxis der Fachberatung für Kindertagespflege, 2017, S. 102
[5] Vgl.: Empfehlung des DV zur konzeptionellen und strukturellen Ausgestaltung der Fachberatung im System der Kindertagesbetreuung, 9/2012, Seite 7f

2. Position des NLJHA zur notwendigen gesetzlichen Verankerung und finanziellen Ausstattung von Fachberatung

Fachberatung muss als integraler Bestandteil des gesamten Systems Kindertagesbetreuung verstanden und entsprechend ausgestattet werden. Bislang gilt die Fachberatung als verpflichtende Aufgabe des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, die aber nicht verbindlich geregelt ist. In der Praxis wird diese Aufgabe von den örtlichen Trägern der Jugendhilfe und den freien Trägern übernommen.

Mit einer eindeutig definierten Verankerung der Fach- und Praxisberatung für Kindertageseinrichtungen als Pflichtaufgabe aller Verantwortungsträger im SGB VIII und im Nds. KiTaG wären die dafür entstehenden Kosten Bestandteil der Betriebskosten einer Kindertageseinrichtung und würden der Verbesserung der Qualität dienen. Die Finanzierung von Fachberatung ist im Rahmen der Finanzierungsvereinbarungen zwischen Land und örtlichem Träger der Jugendhilfe sicherzustellen.

Wie vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge (DV) gefordert, „sollten praxisorientierte und anschlussfähige Modelle der berufsbegleitenden Weiterbildung für zukünftige Fachberater/innen entwickelt bzw. bereits entwickelte Module/Curricula auf ihre Anwendbarkeit hin evaluiert werden. Zudem sollten fachberatungsspezifische, differenzierte Ausbildungs- und Qualifizierungsmodule für die (Fach)Hochschulen entwickelt und in die Studiengänge/-inhalte integriert bzw. vorhandene Studiengänge für die Qualifizierung von Fachberater/innen auf ihre fachberatungsspezifische Praxistauglichkeit hin evaluiert werden.“[6]

Das Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ kann als gute Orientierung für zukünftige Fachberatungsmodelle und die gesetzliche Implementierung dienen. Hier werden unter anderem erstmalig Fachberatungen im Zusammenhang mit Sprachförderung verbindlich vorgeschrieben und Voraussetzungen für die Tätigkeit sowie die Eingruppierung festgelegt:

- „akademischer Abschluss aus dem sozialpädagogischen oder pädagogischen Bereich (bzw. abweichend pädagogische Fachkraft mit der Zusatzqualifikation Leiterin/Leiter in einer Kindertageseinrichtung und einer sechsjährigen Praxis als Leitungskraft),
- spezielle Kenntnisse im Bereich sprachlicher Bildung sowie Inklusion und/oder Zusammenarbeit mit Familien (z. B. nachzuweisen durch entsprechende Fort- und Weiterbildungen),
- mindestens zwei Jahre Berufserfahrung als Fachberaterin bzw. Fachberater,
- Erfahrungen in den Bereichen Beratung, Coaching, Erwachsenenbildung o. Ä. im Praxisfeld der Kindertageseinrichtungen.“[7]

Das Bundesprogramm ist ein gutes Beispiel für die Beschreibung von Anforderungen und Qualifikationen für die Fachberatung. Das Projekt kann somit als Orientierung für die Implementierung der Umsetzung der Fachberatung in die Praxis dienen, die sich bisher als unausgewogen erweist.

[6] Empfehlung des DV zur konzeptionellen und strukturellen Ausgestaltung der Fachberatung im System der Kindertagesbetreuung, 9/2012, Seite 21f

[7] Bundesanzeiger; Bekanntmachung 10.11.2015, BAnz AT 10.11.2015 B2, S. 4; https://sprach-kitas.fruehe-chancen.de/fileadmin/PDF/Sprach-Kitas/151110_FRL_Sprach-Kitas.pdf

Der NLJHA spricht sich für folgende Maßnahmen zur Sicherstellung und Verbesserung von Fachberatung in Tageseinrichtungen für Kinder und in der Kindertagespflege aus:

- Fachberatung und ihre Aufgaben müssen definiert und gesetzlich verankert werden.
- Um eine qualifizierte und prozessbegleitende Fachberatung sicherstellen zu können, sollte ein Schlüssel für das Verhältnis von Fachberaterinnen und Fachberatern zu der Anzahl der zu betreuenden Kita-Gruppen bzw. der Anzahl der Kindertagespflegeplätze festgelegt werden.
- Die Finanzierung von Fachberatung für pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen ist sicherzustellen.
- Für die Qualifikation von Fachberaterinnen und Fachberatern muss ein einheitliches Ausbildungsprofil festgelegt und trägerübergreifende Weiterbildungsangebote bzw. Studienschwerpunkte müssen entwickelt werden.
- Fachberaterinnen und Fachberater sollten bei einem übergeordneten Träger oder Dachverband angestellt sein oder können als freiberufliche Fachberatungen tätig werden.
- Kollegialer Austausch und die Teilnahme an Fortbildungen für Fachberaterinnen und Fachberater sollen als Teil der Arbeitszeit gelten.
- Die Forschungsaktivitäten in Bezug auf Fachberatung sind zu erhöhen.

Literaturangaben:

- BAGLJÄ: Empfehlungen zur Fachberatung, 2003
- Bundesanzeiger; Bekanntmachung, BAnz AT 10.11.2015 B2, S. 4; https://sprach-kitas.fruehe-chancen.de/fileadmin/PDF/Sprach-Kitas/151110_FRL_Sprach-Kitas.pdf
- Deutscher Verein: Empfehlung des DV zur konzeptionellen und strukturellen Ausgestaltung der Fachberatung im System der Kindertagesbetreuung, 9/2012
- DRK: Fach- und Praxisberatung in Kindertageseinrichtungen – Positionspapier, Berlin 2017
- Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen, Klügel/Reckmann, Hannover 2004
- Kinder- und Jugendhilfe, Achtes Buch Sozialgesetzbuch, BFSFJ, Berlin 2013
- lagE e.V.: Fachberatung in Elterninitiativen, September 2015
- Preissing, Christa in Viernickel et.al, Qualität für alle, 2015
- Schoyerer, Gabriel/Julia Wiesinger, Die Praxis der Fachberatung für Kindertagespflege, 2017
- Viernickel, Susanne et al.: Qualität für alle, Wissenschaftlich begründete Standards für die Kindertageseinrichtungen, Freiburg im Breisgau 2015

Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und
- Landesjugendhilfeausschuss -

Beschluss

des Landesjugendhilfeausschusses

Gegenstand des Beschlusses/ Thema:
Verbesserung der Rahmenbedingungen für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger im Erzieherberuf: Generalantrag zum Verzicht auf Zertifizierung von staatlichen Berufsfachschulen und Fachschulen

Eingebracht am:	Einreicher/-in:	Beschluss-Nr.:
21.03.2019	Dieter Hillert, Vorsitzender UA 1	23/18

Beschluss:
Der Niedersächsische Landesjugendhilfeausschuss beschließt, ein Schreiben über die Anerkennung von Akkreditierungen für die staatlichen Berufsfachschulen und Fachschulen für sozialpädagogische Berufe durch die Bundesagentur für Arbeit an das Kultusministerium zu senden und um Weiterleitung des Briefes an den Wirtschaftsminister Althusmann zu bitten.

Begründung:
Auf dem Expertenhearing des Landesjugendhilfeausschusses im August 2018 wurde identifiziert, dass die Anerkennung von Akkreditierungen für die staatlichen Berufsfachschulen und Fachschulen für Erzieherberufe über die Bundesagentur für Arbeit nicht automatisiert erfolgt. Der Unterausschuss 1 wurde in der Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses vom 23.10.2018 beauftragt, einen Brief an den Wirtschaftsminister Althusmann zur Akkreditierung von Berufsfachschulen zu formulieren. Der Landesjugendhilfeausschuss ist sowohl durch die Rechtsstellung des Landesjugendamtes als auch durch den Organisationserlass bzw. durch gesetzliche Regelungen im SGB VIII/ Nds. AG SGB VIII nicht befugt, an andere Ministerien, die nicht oberste Landesjugendbehörde sind, fachpolitische Stellungnahmen zu senden. Weder der Organisationserlass noch die §§ 70, 71 SGB VIII bzw. das Nds. AG SGB VIII (§§ 9 und 10) räumen dem Landesjugendhilfeausschuss hier entsprechende Befugnisse ein. Als Teil des Landesjugendamtes ist der Landesjugendhilfeausschuss nachgeordnete Behörde der obersten Landesjugendbehörden. Der Landesjugendhilfeausschuss kann aber die obersten Landesjugendbehörden bitten, derartige Stellungnahmen an die obersten Landesjugendbehörden weiterzuleiten. Die obersten Landesjugendbehörden können in eigener Zuständigkeit entscheiden, ob und wie sie die Stellungnahmen verarbeiten. Folgendes Schreiben wurde formuliert: Sehr geehrte Damen und Herren, der Niedersächsische Landesjugendhilfeausschuss (NLJHA) als das Fachgremium der Kinder- und Jugendhilfe in Niedersachsen wendet sich mit der Bitte um Verzicht auf die Zertifizierungen von staatlichen Berufsfachschulen und Fachschulen für die Ausbildung sozialpädagogische Assistenz und Erzieher/Erzieherin mit diesem Brief an Sie. Der Landesjugendhilfeausschuss beschäftigt sich seit einiger Zeit mit der Arbeitsmarktsituation in der Kinder- und Jugendhilfe. Der Fachkräftebedarf in den verschiedenen Arbeitsfeldern von der Kindertageseinrichtung bis zu den stationären Einrichtungen für Kinder und Jugendliche ist hoch. Das hierfür erforderliche Fachpersonal fehlt jedoch vielerorts. Teilweise können Stellen nicht mehr besetzt werden und Einrichtungen müssen aufgrund des Fachkräftemangels geschlossen werden. Um neue Wege zur Bewältigung dieser Situation zu finden, sowie wissenschaftliche Empfehlungen aufzugreifen, hat der Niedersächsische Landesjugendhilfeausschuss im Jahr 2018 ein Expertenhearing zum Thema „Fachkräftebedarf in der Kinder- und Jugendhilfe in Niedersachsen – Alternative Ausbildungsmöglichkeiten“ durchgeführt. Auf diesem Expertenhearing wurde unter anderem herausgearbeitet, dass die Anerkennung von Akkreditierungen für die staatlichen Berufsfachschulen und Fachschulen für sozialpädagogische Berufe über die Bundesagentur für Arbeit nicht automatisch erfolgt. Staatliche Berufsfachschulen und Fachschulen, an denen sozialpädagogische Assistentinnen und Assistenten, sowie Erziehe-rinnen und Erzieher ausgebildet werden, müssen für jeden Bildungsgang einen Antrag auf Zertifizierung stellen, um eine Förderung über die Agentur für Arbeit zu erhalten und damit Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger per Bildungsgutschein den Eintritt in eine Berufsfachschule bzw. Fachschule zu ermöglichen. Das Kultusministerium hat per Erlass zur Förderung der beruflichen Weiterbildung nach den §§ 81 und 180 SGB III an öffentlichen berufsbildenden Schulen vom 10. Februar 2015 festgelegt, dass die Kosten für eine Zertifizierung zwar erstattet werden, jedoch ist offenbar der Aufwand für die Schulen so hoch, dass hiervon nicht Gebrauch genommen wird. Vor dem Hintergrund des derzeitigen Fachkräftemangels in vielen Arbeitsfeldern, in denen pädagogisches Personal benötigt wird, ist die Schaffung verschiedener

Zugangsmöglichkeiten auch für Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern dringend notwendig. Dies erscheint auch erforderlich vor dem Hintergrund der derzeitigen Debatte um den sogenannten Niedersachsen-Plan zur Neuausrichtung der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern, um weitere Kapazitäten bei der Ausbildung zu gewinnen. Mit der Möglichkeit eines Bildungsgutscheins erhalten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Möglichkeit einer geförderten beruflichen Weiterbildung über die Bundesagentur für Arbeit mit dem Ziel eines beruflichen Abschlusses. Der Bildungsgutschein ermöglicht die Übernahme der Weiterbildungskosten und ggf. die Weiterzahlung des Arbeitslosengeldes. Zum Erhalt eines Bildungsgutscheins muss eine Weiterbildung für die Förderung zugelassen sein. Auch die Bildungseinrichtung selbst benötigt eine Zulassung durch eine fachkundige Stelle. Und genau hier liegt aus Sicht des Niedersächsischen Landesjugendhilfeausschusses das Dilemma.

Die Zusicherung einer finanziellen Absicherung durch einen Bildungsgutschein eröffnet Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern den Zugang zu einer schulischen Ausbildung ohne Ausbildungsgehalt. Vor allem für Menschen, die aus anderen Berufszweigen kommen und/oder eine Familie zu versorgen haben, kommt sehr häufig nur eine Ausbildungsform in Frage, durch die neben der fachschulischen Ausbildung, ein Einkommen erzielt werden kann. Die Zielgruppe bleibt dem Arbeitsfeld bisher verschlossen, wenn die Umschulung nicht aus eigenen Mitteln finanziert werden kann.

Bildungsgutscheine der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters können in Niedersachsen nicht für eine Umschulung zur Erzieherin/zum Erzieher eingelöst werden. In umliegenden Bundesländern ist dies jedoch prinzipiell möglich. Berufsfachschulen „Sozialpädagogische Assistentin/ Sozialpädagogischer Assistent“ können Bildungsgutscheine nur annehmen, wenn sie für den jeweiligen Bildungsgang über eine sogenannte „AZAV-Zertifizierung“ verfügen. Und diese Zertifizierung ist wie erwähnt für die Schulen aufwändig. Sie tragen das finanzielle und zeitliche Risiko für eine Akkreditierung, da die Schulen in Vorleistung gehen müssen. Zudem muss eine Akkreditierung alle vier Jahre wiederholt werden.

Der Landesjugendhilfeausschuss ist der Ansicht, dass staatliche Berufsfachschulen und Fach-schulen per se Kompetenzzentren sind und die Qualität über Ordnungsmittel, Personalführung und Schulaufsicht gesichert wird. Eine Zertifizierung ist nicht notwendig und muss automatisiert für jede staatliche Schule erfolgen. Diese Maßnahme ist geeignet, neue Arbeitskräfte für den Beruf der Erzieherin und des Erziehers zu gewinnen. Die Zielgruppe der Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger stellt eine stille Reserve dar, die aus Sicht des Landesjugendhilfeausschusses dringend gebraucht wird und akquiriert werden sollte.

Es bedarf eines Maßnahmenbündels, das der Gewinnung neuer Fachkräfte ebenso dient, wie der Sicherung der Qualität in der Ausbildung. Wir bitten Sie, an dieser Stelle einen Beitrag zur Verbesserung der Fachkräftesituation in Niedersachsen zu leisten und in Gesprächen mit der Bundesagentur für Arbeit hier Abhilfe zu schaffen.
Sehr gerne würden wir als Landesjugendhilfeausschuss mit Ihnen zeitnah zu diesem Thema bei einem persönlichen Termin ins Gespräch kommen.

Der Landesjugendhilfeausschuss ist mit Mitgliedern besetzt aus allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe. Die stimmberechtigten Mitglieder wurden benannt von den in Niedersachsen wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, dem Katholischen Büro, den kommunalen Spitzenverbänden sowie den für Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder, für Integration und für Kinder- und Jugend-schutz zuständigen Ministerien. Darüber hinaus sind im Landesjugendhilfeausschuss die Fraktionen der im Niedersächsischen Landtag vertretenden Parteien, verschiedene Arbeitsgemeinschaften, Kultusgemeinden sowie die Erziehungs- oder Sozialwissenschaften vertreten.

Mit freundlichen Grüßen

Verweisung in den Landesjugendhilfeausschuss von Unterausschuss: 1☒ 2☐ 3☐ 4☐

Rückverweisung in Unterausschuss: 1☐ 2☐ 3☐ 4☐

Abstimmung der Beschlussvorlage am:	Ergebnis:
21.03.2019	einstimmig

Anlage: Brief an WM Althusmannn

Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Fami-
- Landesjugendhilfeausschuss -

Beschluss

des Landesjugendhilfeausschusses

Gegenstand des Beschlusses/ Thema:
Betreuungsgeld analog Elterngeld bei Inanspruchnahme von Elternzeit

Eingebracht am:	Einreicher/-in	Beschluss-Nr.:
21.03.2019	Dominik Baier, Vorsitzender UA 4	24/18

Beschluss:
Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt vor dem Hintergrund des Schreibens des PFAD-Niedersachsen e.V.: a) Der Landesjugendhilfeausschuss bittet das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, sich auf Bundesebene für eine Änderung des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) einzusetzen. Auch Pflegeeltern, die Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII ausüben, sollte der Zugang zur Leistung Elterngeld grundsätzlich offen stehen. b) Der Landesjugendhilfeausschuss entwirft ein Schreiben an das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung mit der Bitte um Weitergabe an das BMFSFJ analog der Ausführungen unter a) und bringt diese Position in den laufenden Dialogprozess zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe auf Bundesebene ein. c) Der Landesjugendhilfeausschuss bittet das Thema im Rahmen des aktuell in der Erarbeitung befindlichen Vertiefungsberichtes zur Vollzeitpflege in den Befragungen der Kommunen aufzugreifen, zu thematisieren und auszuwerten.

Begründung:
Mit Schreiben vom 9. November 2018 wandte sich der Landesverband der Pflege- und Adoptivfamilien in Niedersachsen e.V. (PFAD-Niedersachsen) an den Landesjugendhilfeausschuss mit der Bitte um Befassung bezüglich des Themas „Betreuungsgeld analog Elterngeld bei Inanspruchnahme von Elternzeit“. Das Ansinnen wurde in der Sitzung des NLJHA vom 03.12.2018 beraten und der UA 4 gebeten, die Situation zu bewerten und dem Ausschuss eine fachliche Einschätzung zu geben. Von den Pflegeeltern wird bei der Aufnahme eines Kindes auf der Rechtsgrundlage gemäß § 33 SGB VIII in der Regel die Aussetzung der Berufstätigkeit von etwa einem Jahr erwartet. Darüber hinaus wird die Weiterführung des Berufs, gerade auch durch die von Beginn an notwendigen Arztbesuche oder Förderangebote für das Kind, deutlich erschwert. Während Pflegeeltern Anspruch auf Elternzeit haben, verfügen sie jedoch über keinen Rechtsanspruch auf eine einkommensersetzende Leistung des Elterngeldes. In der Praxis gibt es unterschiedliche Rückmeldungen, inwieweit Probleme bei der Akquise von Pflegeeltern bestehen und durch die Gewährung von Elterngeld oder eine Elterngeldähnliche Zusatzleistung als Bestandteil der Leistungen zum Unterhalt nach § 39 SGB VIII mehr Pflegeeltern gewonnen werden könnten. Generell erscheint es jedoch nachvollziehbar, dass gerade den Zielgruppen von Paaren, Familien und Lebensgemeinschaften zwischen 30 und 45 Jahren der Wegfall eines Einkommens bei Aufnahme eines Pflegekindes finanzielle Probleme bereitet. Nach aktuellem Wissensstand gewähren deshalb auch mehrere Kommunen in Niedersachsen eine elterngeldähnliche Zusatzleistung nach § 39 SGB VIII. Aus Sicht des Landesjugendhilfeausschusses sollte eine einheitliche Lösung im Bundesrecht gefunden werden, weshalb die entsprechende Prüfung und Änderung des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit befürwortet wird.

Verweisung in den Landesjugendhilfeausschuss von Unterausschuss: 1☐ 2☐ 3☐ 4☒

Abstimmung der Beschlussvorlage am:	Ergebnis:
21.03.2019	13 Zustimmungen 4 Enthaltungen

Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und
- Landesjugendhilfeausschuss -

Beschluss

des Landesjugendhilfeausschusses

Gegenstand des Beschlusses/ Thema:
Stellungnahme zur Finanzierung von Jugendwerkstätten und Pro-Aktiv-Centren

Eingebracht am:	Einreicher/-in:	Beschluss-Nr.:
21.03.2019	Angela Denecke, David Janzen	25/18

Beschluss:
Folgende Stellungnahme wird an das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung übersandt Sehr geehrter Herr Schröder, im Namen des Niedersächsischen Landesjugendhilfeausschusses bedanke ich mich für die Möglichkeit zur Teilnahme unserer Delegierten an den Arbeitskreisen „Zukünftige Förderung von Jugendwerkstätten und Pro-Aktiv-Centren ab 2021“. Auf den Arbeitskreissitzungen am 25.02.2019 wurden seitens des Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung jeweils mehrere Szenarien für eine zukünftige finanzielle Förderung der Jugendwerkstätten und Pro-Aktiv-Centren in Niedersachsen vorgestellt, mit der abschließenden Aufforderung an die Vertreter/innen, sich zu positionieren. Der NLJHA nimmt dazu wie folgt Stellung: Die von Ihnen vorgelegten Szenarien einer künftigen Finanzierung von Jugendwerkstätten und Pro-Aktiv-Centren sind auf der Grundlage der Förderlogik des Europäischen Sozialfonds bearbeitet worden. Im Ausschlussverfahren wurde geprüft, welche Inhalte vorgehalten werden müssen, damit eine Förderung mit ESF-Mitteln Jugendwerkstätten und Pro-Aktiv-Centren gesichert ist. Sofern das Land mit dem Ende dieser ESF-Förderperiode aber auch eine Weiterentwicklung anstrebt, wäre es notwendig, sich zunächst über Inhalte, Zielgruppen und Rahmenbedingungen zu verständigen. Wie Sie selbst bestätigen, ist die Möglichkeit der Finanzierung aus Mittel des Europäischen Sozialfond höchst unbestimmt. Bis jetzt sind weder die Ziele der Europäischen Union für die neue Förderperiode noch der Interventionssatz von 40% festgelegt. Auch die Grundannahme in den Szenarien einer Reduzierung der Förderung der ESF-Mittel um 22% ist nicht gesichert.

Ausgehend von diesen Risikofaktoren, müssten Szenarien eröffnet werden, in denen die ESF-Förderung keine unmittelbare Rolle spielen. Außerdem gehen die Szenarien immer von derselben Fördersumme des Landes aus; alle anderen Geldgeber sollen dabei offensichtlich flexibel sein. Eine umfassende Erweiterung der Szenarien würde auch diese Variable mit einbeziehen.

Auf der letzten Sitzung des Arbeitskreises wurden mögliche Zielgruppen, weitere Inhalte und Bedarfe für eine umfassende Weiterentwicklung der Jugendwerkstätten und Pro-Aktiv-Centren identifiziert. Dazu gehören jedoch Rahmenbedingungen, die mit einer Förderung aus ESF-Mitteln nicht durchzuführen sind, weil sie dem geltenden Förderrecht widersprechen.

Sollte das Land Niedersachsen an einer Förderung mit EU-Mitteln festhalten, dann wäre eine Trennung der Fachbereiche in der Form sinnvoll, dass diese in den in förderkonformen Bereichen eingesetzt werden. Um die Förderprogramme auch weiterhin umfänglich zu finanzieren, ist eine Aufstockung der Mittel bzw. eine zusätzliche Finanzquelle unerlässlich.

Es sollte Interesse des Landes Niedersachsens sein, ein flächendeckendes Angebot der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit in Form von Jugendwerkstätten und Pro-Aktiv-Centren vorzuhalten. Zur Sicherung der Finanzierung fordert der NLJHA das Land Niedersachsen auf, die zukünftig ausbleibenden Mittel des ESF durch Landesmittel auszugleichen und diese dynamisiert anzupassen. Diese Finanzierung darf nicht zu Lasten anderer Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe gehen. Ergänzend soll in Jugendwerkstätten und Pro-Aktiv-Centren auch weiterhin die Finanzierung durch Jobcenter §16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III und die Bundesanstalt für Arbeit (SGB III) möglich sein. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass diese Förderung nicht die Jugendhilfeleistungen aus dem SGB VIII ersetzen kann.

Das Land Niedersachsen muss allen jungen Menschen, unabhängig von ihrer Rechtskreiszugehörigkeit und unabhängig von Förderbedarfen, eine effiziente, dauerhafte berufliche und soziale Integration ermöglichen. Des Weiteren ist für das Land dringend geboten, sich über die ausstehende Übergangsfinanzierung für die zukünftige Förderung von Jugendwerkstätten und Pro-Aktiv-Centren zu verständigen. Eine Vorfinanzierung durch die Träger der Einrichtungen ist ausgeschlossen.

Auch der NLJHA unterstützt das „Eckpunkte einer Handlungsstrategie für die Zukunft der Jugendwerkstätten und Pro-Aktiv- Centren in Niedersachsen ab 2021“ (siehe Anlage). Dieses ist von maßgeblichen Akteuren der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit mitgezeichnet und wird von weiteren ideell unterstützt.

Im Namen des NLJHA verbleibe ich mit freundlichem Gruß,

Andrea Buskotte
Vorsitzende

Begründung:
Frau Denecke und Herr Janzen nehmen für den Landesjugendhilfeaussschuss an den Arbeitskreisen „Zukünftige Förderung von Jugendwerkstätten und Pro-Aktiv-Centren ab 2021“ teil. Auf den Arbeitskreissitzungen am 25.02.2019 wurden seitens des Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung jeweils mehrere Szenarien für eine zukünftige finanzielle Förderung der Jugendwerkstätten und Pro-Aktiv-Centren in Niedersachsen vorgestellt, mit der abschließenden Aufforderung an die Vertreter/innen, sich zu positionieren.

Verweisung in den Landesjugendhilfeausschuss von Unterausschuss: 1☐ 2☐ 3☐ 4☐

Rückverweisung in Unterausschuss: 1☐ 2☐ 3☐ 4☐

Abstimmung der Beschlussvorlage am:	Ergebnis:
21.03.2019	einstimmig

Anlage: keine